

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Saatkartoffeln. — Versorgung mit Hühnischen. — Zuteilung der Fischereibezirke. — Begezeit. — Unterweisung im Mädchenturnen. — Zucker zur Viehfütterung. — Bekämpfung von Strafvermerken. — Belohnung bei Vereitelung von Unterschlägen. — Versorgung der Schulen. — Landstände. — Tirobst. — Volksschulgesetz. — Zuckerverbrauchsregelung. — Feldbereinigung Weichhanse n.

Bekanntmachung

über Saatkartoffeln. Vom 3. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernahrung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) bzw. 18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) und des § 5 Abs. 2 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird bestimmt:

§ 1. Saatkartoffeln dürfen außer im Falle des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. Aug. 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) aus einem Kommunalverband in einen anderen auch dann geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines in der Zeit vom 5. Februar bis 15. März 1918 einschließlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, genehmigten schriftlichen Vertrags erfolgt.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 20. März 1918, zu stellen. Die Vorschriften in § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 finden entsprechende Anwendung.

§ 2. Die Kommunalverbände haben bis zum 1. April 1918 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 3. Februar 1918.
Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts
von Waldow.

Bekanntmachung

betreffend die Regelung der Versorgung mit Hühnischen
Vom 1. Februar 1918

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung der Bekanntmachungen vom 4. Nov. 1915 und 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 607, 728 u. 1916 S. 673), der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerungen (Reichs-Gesetzbl. S. 467) und des Reichsgesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise (Reichs-Gesetzbl. S. 516), sowie auf Grund der Verordnung des Reichsanwalters über die Beaufsichtigung der Fischversorgung vom 28. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1903) wird bestimmt:

§ 1. Die in den hiesigen Teilen des Rheins, des Main, der Lahn und der Nahe fischereiberechtigten Berufs Fischer können die von ihnen erzielten Fangergebnisse bis höchstens zu einem Viertel des Gewichts dem örtlichen Bedarf zuführen; sie müssen die übrigen drei Viertel und außerdem die etwa für den örtlichen Bedarf nicht absehbaren Mengen an die laut besonderer Bekanntmachung bezugsberechtigten Städte zu den hierfür festgesetzten Höchstpreisen zuführen.

Die Städte haben in den ihnen zugewiesenen Fangbezirken Vertreter zu bestellen, die gehalten sind, jeweils das gesamte, dem Städten zukommende Fangergebnis abzunehmen.

§ 2. Bei der Landesvermittlungsstelle für Fischversorgung errichtet. Ihre Aufgabe ist es, den Absatz von Süßwasserfischen zu vermitteln und zu fördern, den Handel zu überwachen und auf eine angemessene Preisbildung hinzuwirken. Sie ist dabei an die Anordnungen des Reichskommissars für Fischversorgung über Verteilung und Preisbildung gebunden.

Die Landesvermittlungsstelle regelt den Verkehr mit den Reichsstellen und den Fischgesellschaften.

§ 3. Die in § 1 bezeichneten Fischer können von den Städten zur ordnungsmäßigen Befischung des ihnen zustehenden Süßwassers angehalten werden. Kommt die Fischer der ihnen zugehörende Befischung des Süßwassers selbst zu übernehmen oder einem anderen zu übertragen. Des weiteren haben die Städte die in den §§ 12 ff. der Verordnung vom 23. September/4. November 1915 6. Juli 1916 bezeichnete Befugnisse zu.

Gegen die Verfügung der Städte ist innerhalb zwei Wochen nach ihrer Eröffnung Beschwerde an die Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe des unterzeichneten Ministeriums zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 4. Die in § 1 bezeichneten Fischer haben über die Fangergebnisse Bücher zu führen und der nach § 1 in Betracht kommenden Stadt und denen von diesen beauftragten Personen Einsicht in die Bücher und sonstigen geschäftlichen Aufzeichnungen zu gewähren und Auskunft über den Geschäftsbetrieb zu erteilen, ferner den Genam-

ten Zutritt zu den Räumen und Behältnissen zu gewähren, in denen Fische aufbewahrt werden.

§ 5. Alle den Bestimmungen dieser Bekanntmachung entgegenstehenden Verträge sind aufgehoben.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und die zur Ausführung derselben weiter zu erlassenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Höchstpreisgesetzes oder der Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung mit einer höheren Strafe bedroht sind.

§ 7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 1918 in Kraft.
Darmstadt, den 1. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung

betreffend Zuteilung der Fischereibezirke an die größeren Städte des Großherzogtums Hessen. Vom 1. Februar 1918

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über die Regelung der Versorgung mit Hühnischen vom 1. Februar 1918 werden den nachgenannten Städten die einzeln angegebenen Fanggebiete zum Bezug der Fischmengen zugewiesen:

1. Darmstadt: Der Erfelber und Stadtkäster Althi in den Gemarkungen Viebshelm, Erfelden, Guntersblum und Stadtkäster, sowie der Rhein von Profilslein 45 (südliche Gemarkung) abwärts in der Gemarkung Gimbshelm bis zur Guntersblumer Gemarkungsgrenze.
2. Mainz: Der Rhein und die zugehörigen Altrheine von der Bilsler bis zur Gaultheimer Gemarkungsgrenze, sowie die Mainmündung nebst ihren Nebengewässern bis zur Landesgrenze. Ausgenommen sind die Erfeldener und Stadtkäster Altrhein, sowie der Rhein von Profilslein 45 (südliche Gemarkung) abwärts in der Gemarkung Gimbshelm bis zur Guntersblumer Gemarkungsgrenze.
3. Worms: Der Rhein und die zugehörigen Altrheine von der badischen und bayerischen Landesgrenze bis zur Bilsler Gemarkungsgrenze rheinabwärts.
4. Bingen: Der Rhein in den Gemarkungen Bingen, Gaultheim und Remben, sowie die hessischen Teile der Nahe.
5. Offenbach: Der Main von der bayerischen bis zur preussischen Landesgrenze.
6. Gießen: Der hessische Anteil der Lahn.

Darmstadt, den 1. Februar 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

Bekanntmachung.

Bez.: Begezeit.
Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Begezeit betreffend, vom 29. April 1914 haben wir hiermit auf etwaigen Widerspruch für die Dauer des laufenden Jahres mit Ausnahme der Monate April, Mai und Juni die Schonzeit für wildes Rotwild auf:

Darmstadt, den 28. Januar 1918.
Großherzogliches Ministerium des Innern
v. Homberg.

Bez.: Abhaltung eines Privatkursus zur Unterweisung im Mädchenturnen.

An die Schulpfände des Kreises.
In der Zeit vom 18. März bis 13. April d. J. soll unter Leitung des Groß-Turninspektors dahier ein Privat-Turnkursus zur Unterweisung im Mädchenturnen abgehalten werden; dieser Kursus ist in erster Linie für Hausarbeitslehrerinnen und Leiterinnen von Frauenabteilungen in Vereinen bestimmt, doch können auch andere Lehrerinnen zur Beteiligung zugelassen werden.

Wir empfehlen Ihnen, die in Betracht kommenden Lehrerinnen auf diesen Kursus mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Meldungen um Zulassung zu ihm an den Groß-Turninspektor zu richten sind. Die Teilnehmerinnen erhalten für die nicht in die Osterferien fallende Zeit des Kursus Urlaub. Vergütungen aus Staatsmitteln können denselben nicht gewährt werden.

Gießen, den 9. Februar 1918.
Großherzogliche Preisprüfungskommission Gießen.
Dr. Usinger.

Bekanntmachung

über Zucker zur Winterfütterung. Vom 8. Februar 1918.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Erleichterung von Preisermäßigungen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 im Einvernehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

§ 1. Der Bezug und Vertrieb von Zucker für die Winterfütterung im Jahre 1918 erfolgt durch die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen n. d. S. in Mainz (G. G. H.).

§ 2. Wer Zucker für die Fütterung überwinteter Vögel benötigt, hat dies bei der Großherzoglichen Bürgermeisterei seines Wohnortes spätestens bis zu einem von der Einkaufsgesellschaft zu bestimmenden Zeitpunkt unter Vermeidung des Verlustes des Anspruchs auf Zucker anzumelden.

Dabei hat der Winterfütterer die Zahl der überwinterten Vögel anzugeben, und ferner durch Unterschrift sich zu verpflichten, dem ihm zur Fütterung seiner Vögel steuerfrei verabfolgten Zucker nicht zu anderen Zwecken zu verwenden und einen Teil des erzeugten Honigs nach näherer Bestimmung zu den durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juni 1917 festgesetzten Höchstpreisen an eine noch zu bezeichnende Stelle abzuliefern. Er hat außerdem über den Bezug und die Verwendung des Zuckers Buch zu führen, insbesondere darüber, von wem und wann der Zucker bezogen, und wann und in welcher Menge der Zucker verfüttert wurde.

§ 3. Die Großherzogliche Bürgermeisterei trägt die Anmeldungen unter Angabe von Vor- und Zunamen des Anmeldehenden in eine Liste nach vorgeschriebenem Muster ein, läßt den Anmeldehenden seine Unterschrift an der dafür vorgesehenen Stelle vollziehen und sendet die Liste alsbald, spätestens bis zu einem von der Einkaufsgesellschaft noch zu bezeichnenden Zeitpunkt an die Einkaufsgesellschaft in Mainz.

§ 4. Die Einkaufsgesellschaft sendet die Listen dem Vorsitzenden des Winterfütterervereins der betreffenden Provinz zur Nachprüfung und legt sie alsdann der Steuerabteilung Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen zur Ausstellung eines Berechtigungscheins zum Bezuge des in Betracht kommenden steuerfreien Zuckers vor.

§ 5. Nach Ausstellung des Zuckers durch die Reichszuckerstelle stellt die Einkaufsgesellschaft den Winterfütterern durch Vermittlung der Großherzoglichen Bürgermeistereien Bezugscheine über die auf sie entfallende Zuckermenge getrennt nach verschiedenen (vergällten) und unvergällten Zucker zu und gibt bekannt, wann und von welcher Stelle der Zucker gegen Einzahlung der Bezugscheine bezogen werden kann.

§ 6. Die auf das einzelne Vögel entfallende Menge steuerfreien (vergällten) und unvergällten Zuckers richtet sich nach den Anordnungen des Kriegsernährungsamts und nach der von diesem für die Winterfütterung zur Verfügung gestellten Zuckermenge.

§ 7. Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Anordnungen untreu handelt, verliert den Anspruch auf Zucker oder wird gemäß § 17 Nr. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 25. September 1915 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, sofern nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen höhere Strafen verurteilt sind.

Darmstadt, den 8. Februar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Dombert.

Betr.: Die Lösung von Strafvermerken im Strafregister und in den polizeilichen Akten.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Anlässlich des Allerhöchsten Gnadenlasses vom 27. Januar 1918 wiederholen wir das in dem Schreiben vom 11. April 1917 (Kreisblatt Nr. 64) Gesagte.

Siehe, den 11. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Besorgung bei Verteilung von Anschlägen auf Magazine und Viehbestände.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt Siehen und Großh. Gendarmerte des Kreises.

Die nachstehende Entschliebung des stellvertretenden General-Kommandos teilen wir Ihnen mit dem Auftrage öffentlicher Bekanntmachung und zur Beachtung mit.

Siehe, den 9. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1918.
Es besteht der begründete Verdacht, daß der feindliche Nachrichtendienst die Absicht hat, bei uns durch Agenten Lebensmittel- und Futtervorräte in Brand setzen zu lassen und unseren Weidewirtschaftsbestand durch Einführung von Rossbazillen zu lädnen.

Pflicht jedes Deutschen ist es, solchen Anschlägen wirksam entgegenzutreten, insbesondere, dabei betroffene Personen unverzüglich festzunehmen.

Für die Errichtung von Personen bei Ausübung eines beruflichen Anschlages wird, falls dadurch der geplante Anschlag vereitelt wird, eine Belohnung bis zum Betrage von 3000 Mark hiermit ausgesetzt.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Belohnung, die Festsetzung der Höhe und die Verteilung unter mehrere etwa Beteiligte behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, General der Infanterie.

Betr.: Versorgung der Schulen mit Brennholz.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im laufenden Winter haben die Schwierigkeiten in der Kohlenversorgung an verschiedenen Orten zu Störungen im Schulbetrieb geführt. Einer Wiederholung derartiger Fälle muß für Winter 1918/19 nach Möglichkeit vorgebeugt werden. Wir empfehlen Ihnen daher, sofern die Gemeinde Wald besitzt, rechtzeitig wegen außerordentlichen Fällungen mit den zuständigen Oberförstereien in Verbindung zu treten.

Siehe, den 6. Febr. 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Das Gesetz, die Landstände betreffend, vom 3. Juli 1911.
An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern an die Erleichterung unserer Verfügung vom 10. Januar 1918, soweit noch nicht geschehen.

Siehe, den 8. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Verkehr mit Dörrofen.

An den Oberbürgermeister zu Siehen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Großh. Gendarmeriestationen des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Vorschriften der wiederholt veröffentlichten Bekanntmachung vom 20. November 1917 (siehe Kreisblatt vom 11. 2. 1918) zu überarbeiten und Uebersetzungen anzugeben.

Die den Großh. Bürgermeistereien mit nächster Post auszugehenden Blätter sind alsbald an geeigneten Stellen am Gemeindegemeinschaftshaus anzuhängen.

Siehe, den 14. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Die Ausführung des Art. 21 des Volksschulgesetzes.
An die Schulvorstände des Kreises.

Wir empfehlen Ihnen, was bis zum 1. März l. J. diejenigen Schüler und Schülerinnen zu bezeichnen, auf die der Artikel 21 des Volksschulgesetzes Anwendung findet. Fehlberichte sind nicht zu erstatten.

Siehe, den 6. Februar 1918.

Großherzogliche Kreisschulkommission Siehen.
A. B. Panzermann.

Betr.: Zuckerverkaufsregelung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund des § 2 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1918 (Kreisblatt Nr. 5) wird bekanntgegeben, daß die für den Monat März 1918 zuzählende Zuckermenge in Höhe von 500 Gramm auf den Kopf der Bevölkerung in dem Monat März zur Ausgabe gelangt.

Es können auf die Zuckermarken 48 und 49 je 250 Gramm = 500 Gramm Zucker für März bezogen werden.

Mit Ablauf des 31. März 1918 verlieren diese Marken ihre Gültigkeit.

Wir beauftragen Sie, diese Verfügung ortsüblich bekannt zu machen.

Siehe, den 7. Februar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Siehen.
A. B. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Geißbarren; hier Ausschlag der Kosten.

In der Zeit vom 23. Februar bis einschließlich 2. März 1918 liegt Wecktag auf dem Amtszimmer der Bürgermeisterei Geißbarren der Ausschlag der imgedachten Feldbereinigungskosten zur Einsicht der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Weidung des Ausschlages im Termin Montag, 4. März 1918, nachmittags 2-5 Uhr, schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 4. Februar 1918.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittbahn, Regierungsrat.